



II - Fachbereich II (Planen, Bauen und Umwelt)

**Baumfällung am Hang entlang der B 237 im Stadtgebiet;
Anfrage des Rats Herrn Peter Brachmann / SPD-Fraktion, vom 03.10.2011**

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|----------|--------|------------|-------------------|
| Stadtrat | Ö | 18.10.2011 | Kenntnisnahme |

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Zu 1.** Die Bäume wurden auf Veranlassung des Landesbetriebes Straßen NRW, Niederlassung Gummersbach, gefällt.
- Zu 2.** Nach Aussagen des Landesbetriebes Straßen NRW war die Sicherheit auf der B 237, sowie auf dem parallel dazu verlaufenden Gehweg nicht mehr gewährleistet.
- Zu 3.** Nein. Die Verwaltung ist nicht im Vorfeld über die Baumfällaktion informiert worden und es ist auch kein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung eingereicht worden.
- Zu 4.** Nach einer ersten Einschätzung der Verwaltung ist die Rodung der gesamten Fläche entlang der B 237 ein Verstoß gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Wipperfürth. Die Fläche, auf der die Bäume standen, befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches der Stadt und fällt somit in den Geltungsbereich der Satzung. Die Bäume fielen zum Teil unter den Schutzstatus, da mehrere der Bäume einen Stammumfang von mindestens 100 cm bzw. 130 cm gemessen 100 cm über dem Erdboden aufwiesen. Eine Befreiung von den Festsetzungen der Baumschutzsatzung kann im Fall der ausgehenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von der Stadt Wipperfürth genehmigt werden. Dafür ist allerdings ein Antrag auf Befreiung zu stellen und die Gefährdung der Verkehrssicherheit darzulegen. Dies ist im Vorfeld nicht geschehen. Die Verwaltung hat dem Landesbetrieb Straßen NRW diesbezüglich nun einen Anhörungsbogen zugesandt und ihm zwei Wochen Zeit gegeben, sich zu dem Vorgang zu äußern. Geprüft werden muss, ob die Verkehrssicherungspflicht, die der Landesbetrieb Straßen NRW als hoheitliche Aufgabe in seiner Funktion als übergeordnete Behörde wahrnimmt, die kommunale Baumschutzsatzung aushebelt und übergeordnetes Recht angewendet werden muss.

Anlage:

Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.10.2011